

Ergebnisorientierter Naturschutzplan (ENP)

Zielsetzung

Durch die Einführung eines ergebnisorientierten Naturschutzplanes erfolgt eine Abgeltung innovativer Umsetzungskonzepte auf betrieblicher Ebene.

Im Rahmen des ergebnisorientierten Naturschutzplanes (ENP) werden statt den fix definierten Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ präzise Ziele sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren definiert. Für jede Fläche wird dabei genau festgelegt, welche Kennarten oder Strukturen anzeigen, dass die Zielerreichung auf der Fläche erreicht oder verfehlt wurde.

Einzuhaltende Bedingungen

Kombinationsverpflichtung

- Es muss an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen werden.
- Wurde für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ein vorzeitiger rückzahlungsfreier Ausstieg im Jahr 2020 gewährt oder wurde die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ für 2021 oder 2022 nicht verlängert, ist eine Prämiengewährung ohne Kombinationsverpflichtung möglich.

Projektbestätigung

- Für die betroffenen Flächen muss eine gesonderte Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt sein. Es ist empfehlenswert, diese in Papierform am Betrieb aufzubewahren. Im eAMA-GIS können die vorhandenen Projektbestätigungsauflagen je Schlag aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung jederzeit auf der Internetseite www.eama.at im Register „Flächen“ unter dem Punkt „Projektbestätigung ÖPUL 2015“ für den Betrieb generiert werden.
- Für das Antragsjahr 2021 verlängert sich die Gültigkeit aller auslaufenden Projektbestätigungen automatisch von 31.12.2020 auf 31.12.2021. Bei Verlängerung der Maßnahme sind grundsätzlich alle Verpflichtungsflächen weiterzuführen. Die Verlängerung der Projektbestätigung kann jedoch für einzelne Naturschutzflächen von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes unter naturschutzfachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden oder unter geänderten Bedingungen erfolgen.
- Für das Antragsjahr 2022 verlängert sich die Gültigkeit aller Projektbestätigungen automatisch von 31.12.2021 auf 31.12.2022. Die Verlängerung kann jedoch für einzelne Naturschutzflächen von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes unter naturschutzfachlich gerechtfertigten Gründen verweigert oder nur unter geänderten Bedingungen genehmigt werden.

Allgemeine Auflagen

Die nachfolgend angeführten allgemeinen Auflagen gelten unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Naturschutzflächen, auch wenn sie in der Projektbestätigung für den jeweiligen Schlag nicht mehr eigens angeführt werden:

- keine Neuentwässerung
- keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
- keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- keine Lagerung von Siloballen

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Acker- und Grünlandflächen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Zielsetzung im ergebnisorientierten Naturschutzplan entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den Auflagen der Naturschutzmaßnahme, die den festgelegten Zielen zugeordnet werden können.

- maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen getroffen sein können
- keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlinge, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach Rücksprache mit der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes)
- keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (Ausnahme: Mähweiden)
- Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart (Weidetagebuch).
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind tagaktuell zu führen. Prinzipiell sind die geforderten schlagbezogenen Aufzeichnungen pro ENP-Schlag separat zu führen. Werden ENP-Schläge allerdings gleich bewirtschaftet (beweidet) und sind sie in der Natur als eine Einheit (z.B. durch eine gemeinsame Einzäunung) erkennbar, kann auch die verpflichtende Aufzeichnung zusammengefasst werden. Ein diesbezügliches Aufzeichnungsformular steht unter anderem online unter www.ama.at zur Verfügung. Es werden auch formlose Aufzeichnungen anerkannt, sofern die notwendigen Angaben enthalten sind.

Kontrollkriterien und Aufzeichnungsverpflichtung

- Für ENP-Flächen gelten jene Zielkriterien, welche in der Projektbestätigung angeführt sind. Die Ziele werden im Vorhinein auf Basis von Kartierungen vor Ort festgelegt.
- ENP-Betriebe erhalten von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ein handliches „ENP-Fahrtenbuch“, das individuell für den Betrieb erstellt wird. In diesem Fahrtenbuch sind Schutzziele und Kontrollkriterien übersichtlich zusammengefasst und es enthält auch Tipps für die Erreichung der Ziele. Im „ENP-Fahrtenbuch“ sind die auf den ENP-Flächen durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen und die Entwicklung der Fläche im Hinblick auf die festgelegten Ziele verpflichtend zu dokumentieren.

Kombination mit der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“

- ENP-Schläge von Acker-Stilllegungen und gemähten Grünlandflächen können auf die erforderlichen 5 %-Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ angerechnet werden (zusätzlich zum Code „ENP“ ist dabei der Code „DIV“ erforderlich). Hierbei sind jedoch die im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ geltenden Auflagen der Biodiversitätsflächen (Häckselaufgaben am Acker, Schnittzeitpunkt am Grünland, etc.) zu erfüllen.

Beantragung

- Die Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.
- Bei der Teilnahme am ENP sind alle ausgewählten Naturschutzflächen des Betriebes nach dem Prinzip „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ zu bewirtschaften. Da es sich um einen betriebsbezogenen Ansatz handelt, ist die Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ nicht mit der Maßnahme „Naturschutz“ am Betrieb kombinierbar.
- Ein Wechsel von den Maßnahmen „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“, „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“, „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“, „Naturschutz“ oder „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen“ in ENP ist spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 vorzunehmen. Vor der Beantragung im Herbst sollte jedenfalls rechtzeitig Kontakt mit der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen werden um abzuklären, ob der Betrieb für die Maßnahme geeignet ist.
- Ein rückzahlungsfreier Wechsel von der Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ in die Maßnahme „Naturschutz“ ist ebenfalls spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 möglich. Der Wechsel ist im vorhergehenden Herbstantrag für das darauffolgende Förderjahr bekannt zu geben.

Mehrfachantrag-Flächen

- ENP-Schläge sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code „ENP“ zu kennzeichnen. Für eine Auszahlung der ENP-Schläge muss auch eine entsprechende ENP-Projektbestätigung vorhanden sein. Die ENP-Projektbestätigung wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im eAMA-GIS erfasst und kann bei der Antragstellung unter der Rubrik Naturschutz/Naturschutzflächen sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag-Flächen übernommen werden.
- Es ist nicht möglich, am Betrieb neben den ENP-Flächen auch Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ (WF) oder „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen“ (WPF) zu beantragen.

Höhe der Prämie

Prämienfähige Flächen sind **Grünland-** (ohne Alm) **und Ackerflächen**.

Die Prämienhöhe ergibt sich **individuell** für jede Fläche aus den Zielen der Projektbestätigung. Die Prämie wird in der Projektbestätigung angeführt.

Obergrenzen pro ha (aus Kombination der einzelnen Auflagen)	Ackerland	700 Euro/ha
	Grünland	900 Euro/ha

- Ackerstilllegungen sind maximal im Ausmaß von 25 % der gesamten Fläche des Betriebes förderfähig.
- In Kombination mit den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ werden nur die Landschaftselemente zusätzlich zur ENP-Prämie abgegolten.